

**Verfahrensordnung für das Praxissemester  
im Studiengang „Master of Education“ (M.Ed.)  
an der Ruhr-Universität Bochum**

**(gemäß Beschluss des School Boards der Professional School of Education vom 01.07.2014  
und Änderungsbeschlüssen vom 19.05.2015, 05.07.2016, 15.05.2018 und 08.12.2020)**

Das School Board der Professional School of Education hat gem. der Ordnung der Professional School of Education vom 31. Juli 2017 und aufgrund des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (i.d.F. vom 21. Juli 2018), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 25. April 2016, der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 und der Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21. Oktober 2016, des RdErl. „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des MSW vom 28. Juni 2012 (i.d.F. vom 08.12.2017), der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. Januar 2013 (in der jeweils gültigen Fassung) und der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22. September 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) folgende Verfahrensordnung beschlossen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Struktur
- § 4 Zulassung
- § 5 Lernorte und Leistungen
- § 6 Bilanz- und Perspektivgespräch
- § 7 Prüfungen
- § 8 Abschluss des Praxissemesters und Dokumentation der Leistungen
- § 9 Fehlzeiten
- § 10 Vorzeitige Beendigung
- § 11 Wiederholung
- § 12 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Praktikumsschulen
- § 13 Anmeldung zum Praxissemester und Schulzuweisung
- § 14 Anerkennung von absolvierten Praxissemestern
- § 15 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung für das Praxissemester gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 für den Studiengang Master of Education gem. der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. Januar 2013 (in der jeweils gültigen Fassung) eingeschrieben worden sind, und für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 für den Studiengang Master of Education gem. der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22. September 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) eingeschrieben worden sind.

### § 2 Ziele

Das Praxissemester zielt auf die Vermittlung der Fähigkeiten,

- a) grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren

- b) Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren
- c) den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen
- d) theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln
- e) ein eigenes professionelles Selbstkonzept aufzubauen.

### § 3 Struktur

- (1) Das Praxissemester findet in der Regel im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums statt.
- (2) Das Praxissemester ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Es beginnt im ersten Halbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Halbjahr spätestens am 15. Februar.
- (3) Das Praxissemester findet an den Lernorten Universität, Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung statt.
- (4) Die Ausbildung findet an vier Werktagen, montags bis donnerstags, im Bereich des Lernorts Schule statt. Der Studientag am Freitag findet während der Vorlesungszeit in der Regel in der Universität, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung statt.
- (5) Der Workload des Praxissemesters beträgt 25 CP. Davon umfasst der schulpraktische Teil (Lernort Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und Lernort Schule) 13 CP und der universitäre Teil (Lernort Universität) 12 CP.

### § 4 Zulassung

Zum Praxissemester wird zugelassen, wer ein mindestens einmonatiges schulisches Orientierungspraktikum sowie in jedem Studienfach und in Bildungswissenschaften ein jeweils mindestens 2 CP umfassendes vorbereitendes Seminar (§ 5 Abs. 1 a) absolviert hat. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

### § 5 Lernorte und Leistungen

- (1) Lernort Universität
  - a) Vor Beginn des Praxissemesters ist in jedem Studienfach und in Bildungswissenschaften ein jeweils mindestens 2 CP umfassendes vorbereitendes Seminar zu absolvieren. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
  - b) Im Praxissemester ist in jedem Studienfach und in Bildungswissenschaften ein begleitendes Seminar zu belegen. Die begleitenden Seminare in den Fächern und in Bildungswissenschaften werden mit jeweils mindestens 2 CP kreditiert. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
  - c) Im Praxissemester sind Studienprojekte durchzuführen. Eine Verbindung dieser Projekte untereinander und mit den Unterrichtsvorhaben gem. § 5 (3) ist möglich. In den begleitenden Seminaren werden die Studierenden bei der Durchführung dieser Projekte unterstützt.
- (2) Lernort Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)
  - a) Zu Beginn des Praxissemesters sind in der vorlesungsfreien Zeit Einführungsveranstaltungen der zuständigen ZfsL zu besuchen.
  - b) Mit den Ausbilderinnen und Ausbildern der ZfsL sind im Praxissemester Unterrichtsberatungen und Unterrichtsanalysen sowie ein Bilanz- und Perspektivgespräch (§ 6) zu absolvieren.
  - c) Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen wird vom Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung bescheinigt.
- (3) Lernort Schule
  - a) Die Anwesenheitszeit in der Schule beträgt in der Regel etwa 250 Zeitstunden.
  - b) Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel 50 (bis maximal 70) Unterrichtsstunden. Der Umfang von 50 Unterrichtsstunden darf nicht unterschritten werden. Unterricht unter Begleitung soll sich soweit möglich auf verschiedene Fächer verteilen und in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von fünf bis 15 Unterrichtsstunden umfassen. In den Ausbildungsschulen wird unter Beachtung sowohl der Lernentwicklung der Studierenden als auch der schulischen Möglichkeiten der konkrete Umfang der Unterrichtsstunden festgelegt. Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt.

- c) Zur Ausbildung gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung der Studienprojekte (§ 5 Abs. 1).
  - d) Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen wird von der Schule bescheinigt.
- (4) Portfolio
- Während des Praxissemesters führen die Studierenden verpflichtend ein Portfolio, das Bestandteil des alle Praxisphasen umfassenden „Portfolio Praxiselemente“ ist. Die zweiteilige Struktur des Portfolios gliedert sich in einen Dokumenten- und einen Reflexionsteil. Im Dokumententeil ist mit Bescheinigungen nachzuweisen, dass sämtliche der schulpraktischen Aufgaben im Praxissemester ordnungsgemäß absolviert wurden. Im Reflexionsteil sind die zur Verfügung gestellten Reflexionsbögen, die in die festgelegten Standards einführen und Schreib- und Reflexionsanregungen liefern, zu bearbeiten. Das Portfolio ist Grundlage des Bilanz- und Perspektivgesprächs.

#### § 6 Bilanz- und Perspektivgespräch

- (1) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird durch das Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen. Es dient der Beratung, der Bilanzierung der individuellen professionellen Entwicklung und der Diskussion individueller Entwicklungsmöglichkeiten.
- (2) Die Durchführung obliegt den an der Ausbildung beteiligten Personen des zuständigen Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und der Schule. Die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Ruhr-Universität Bochum ist möglich.
- (3) Das Gespräch soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Es wird nicht benotet.
- (4) Die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird vom Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung bescheinigt.

#### § 7 Prüfungen

- (1) Die mit dem Praxissemester verbundenen Prüfungen liegen in der Verantwortung der Universitäten.
- (2) Die Prüfungen finden in beiden Studienfächern und in Bildungswissenschaften statt. Integrierte Prüfungen sind gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (3) Die Prüfungen zum Praxissemester werden benotet. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Die Prüfungen werden von den Lehrenden an der Universität durchgeführt. An der Ausbildung beteiligte Vertreterinnen und Vertreter der ZfsL und der Schulen können von den Hochschulen beteiligt werden. Sie sollten in diesem Fall jedoch nicht gleichzeitig Beratungsfunktionen für die Prüflinge, z.B. im Bilanz- und Perspektivgespräch, wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben.
- (5) Die Prüfungen beziehen sich auf den universitären Teil des Praxissemesters. Leistungen aus dem schulpraktischen Teil (§ 5 Abs. 2 und 3) und das Bilanz- und Perspektivgespräch (§ 6) werden bei der Benotung nicht berücksichtigt.

#### § 8 Abschluss des Praxissemesters und Dokumentation der Leistungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters wird nachgewiesen durch
  - a) die erfolgreich bestandenen, benoteten Prüfungen an der Hochschule,
  - b) den Nachweis des am Lernort Schule bzw. ZfsL zu leistenden Workloads,
  - c) den Nachweis der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs.
- (2) Kann einer der Nachweise (1) a) bis c) nicht erbracht werden, gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt.
- (3) Zur Dokumentation des erfolgreichen Abschlusses des schulpraktischen Teils (§ 5 Abs. 2 und 3; § 6) legen die Studierenden bei der Anmeldung zur Master-Arbeit dem zuständigen Prüfungsamt einen Nachweis vor. Die universitären Leistungen sind (Teil-)Leistungen von Modulen und sind entsprechend auf dem Transcript of Records (ToR) vermerkt. Am Ende des ToRs wird folgender Satz eingefügt: Die/Der Studierende hat das Praxissemester im Umfang von 25 CP bestanden (12 CP für den Schulforschungsteil, die in den oben aufgelisteten Modulen enthalten sind, sowie 13 CP für den schulpraktischen Teil).

## § 9 Fehlzeiten

- (1) Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben die Praktikantinnen und Praktikanten die Schule umgehend zu informieren. Ab dem dritten Fehltag ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxissemesters noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

## § 10 Vorzeitige Beendigung

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert vorab die Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und der Bezirksregierung.

## § 11 Wiederholung

- (1) Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Praxissemesters (§ 10) gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt und kann nur komplett wiederholt werden (vgl. § 3 Abs. 5).
- (2) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden.
- (3) Im Fall des Nichtbestehens von Prüfungen an der Hochschule (vgl. § 7), sind bei der Wiederholung nur die Prüfungen erneut abzulegen, die nicht erfolgreich absolviert worden sind. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

## § 12 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Praktikumsschulen

- (1) Die Studierenden absolvieren den schulpraktischen Teil des Praxissemesters in der Regel an Ausbildungsschulen des Einzugsbereichs des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Bochum (Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) oder an Ausbildungsschulen des Einzugsbereichs des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Hagen (Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen).
- (2) Studierende mit dem Studienfach Chinesisch absolvieren den gesamten schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Dortmund (Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) und an den dem ZfsL Dortmund zugeordneten bzw. durch Beauftragung zugeordneten Ausbildungsschulen, die das Unterrichtsfach Chinesisch anbieten.
- (3) Studierende mit dem Studienfach Japanisch absolvieren den gesamten schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Duisburg (Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) und an den dem ZfsL Duisburg zugeordneten bzw. durch Beauftragung zugeordneten Ausbildungsschulen, die das Unterrichtsfach Japanisch anbieten.
- (4) Das Praxissemester wird in einer dem Lehramt Gymnasium/Gesamtschule entsprechenden Schulform in den studierten Fächern (Unterrichtsfächern) absolviert.
- (5) Das Praxissemester darf nicht an den Schulen abgeleistet werden, die die/der Studierende selbst als Schülerin/Schüler besucht hat.

## § 13 Anmeldung zum Praxissemester und Schulzuweisung

- (1) Die Praktikumsplätze werden durch das Praktikumsbüro der Professional School of Education an die Studierenden vergeben.
- (2) Die Praktikumsplatzvergabe erfolgt nach einem standardisierten Verfahren, das zwischen der Hochschule, der Bezirksregierung und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung abgestimmt ist, ausschließlich durch ein internetgestütztes Buchungssystem der Hochschule in der Ausbildungsregion.
- (3) Im Rahmen des Verfahrens werden soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombination und der Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen berücksichtigt. Ortswünsche werden nur nach Möglichkeit

berücksichtigt. Studierende, die für die Wahl eines bestimmten Ausbildungsortes soziale Gesichtspunkte anführen möchten, reichen bis zum 10.4. eines Jahres (Praktikum 1. Schulhalbjahr, Beginn Praktikum September) bzw. bis zum 10.10. eines Jahres (Praktikum 2. Schulhalbjahr, Beginn Praktikum Februar) im Praktikumsbüro einen schriftlichen Antrag mit entsprechenden Nachweisen ein. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“.

- (4) Die Studierenden beantragen die Praktikumsplätze im internetgestützten Buchungssystem in der Zeit von April bis Mai eines Jahres (Praktikum 1. Schulhalbjahr, Beginn Praktikum September) bzw. von Oktober bis November eines Jahres (Praktikum 2. Schulhalbjahr, Beginn Praktikum Februar). Die konkreten Antragsfristen werden rechtzeitig vom Praktikumsbüro der Professional School of Education bekannt gegeben.
- (5) Die Zuweisung der Praktikumsplätze wird mit den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung abgestimmt. Nach der endgültigen Zuweisung der Praktikumsplätze Mitte Juni eines Jahres (Praktikum 1. Schulhalbjahr, Beginn Praktikum September) bzw. Anfang Dezember eines Jahres (Praktikum 2. Schulhalbjahr, Beginn Praktikum Februar) werden die Studierenden von der Universität über die ihnen zugewiesenen Plätze informiert.
- (6) Der Platz kann nur bei schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden. Das Praktikumsbüro der Professional School of Education entscheidet nach Rücksprache mit der Bezirksregierung, ob eine Umverteilung erfolgt.

#### § 14 Anerkennung von absolvierten Praxissemestern

- (1) Absolvierte Praxissemester an anderen Universitäten können anerkannt werden, wenn sie nach Zielsetzung, Dauer und Organisationsart dem in dieser Ordnung beschriebenen Praxissemester entsprechen (vgl. §§ 2; 3; 5; 8). Anträge auf Anerkennung sind an das Praktikumsbüro der Professional School zu richten, das im Einvernehmen mit den entsprechenden Fächern und der Bildungswissenschaften über die Anträge entscheidet. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“.
- (2) Anderweitige Tätigkeiten an der Schule, z. B. im Rahmen von Vertretungsunterrichtsleistungen oder pädagogischen Austauschprogrammen, sind nicht anrechnungsfähig.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit Beschluss des School Boards vom 01.07.2014 in Kraft. Mit Beschluss des School Boards vom 19.05.2015 wurde § 13 (4) geändert. Mit Beschluss des School Boards vom 15.05.2018 wurde § 5 (3) b) geändert. Mit Beschluss des School Boards vom 05.07.2016 wurde die Gültigkeit dieser Verfahrensordnung bis auf weiteres verlängert. Mit Beschluss des School Boards vom 08.12.2020 wurden § 1, § 3 (1), § 5 (1) b) u. c), § 5 (2) a) und § 13 (5) u. (6) geändert.